

Themenpapier

zu den Stellungnahmen im Rahmen der 1. Anhörung und Offenlegung des
Regionalplan-Entwurfs 2013

zum Thema

Fracking

Zu den Regelungen im Kapitel „Fracking“ haben etwa 105 Einsender Stellung genommen. Darunter befinden sich die folgenden Kommunen und Landkreise:

Fulda	Landkreis Fulda, Gersfeld (Rhön), Neuhaus
Hersfeld-Rotenburg	Bad Hersfeld
Kassel	Landkreis Kassel, Grebenstein, Immenhausen, Reinhardshagen, Lohfelden, Naumburg, Zierenberg
Schwalm-Eder	Knüllwald, Melsungen, Schwarzenborn
Waldeck-Frankenberg	Landkreis Waldeck-Frankenberg, Burgwald, Korbach, Volkmarsen
Werra-Meißner	Werra-Meißner-Kreis

Gliederung

- 1 Ziel 4 widerspreche den nationalen Energiezielen
- 2 Ablehnung von WKA im Wald und generell, weil sie Ressourcen beeinträchtigen
- 3 Ablehnung von Fracking oder Zustimmung zur Ablehnung im RPN
- 4 Die Risiken seien ausreichend bekannt für eine bedingungslose Ablehnung
- 5 Es sind auch Entschädigungsregelungen zu fordern
- 6 Zwischen der Forderung nach sicheren Erkenntnissen, aber gleichzeitiger Ablehnung ihrer Gewinnung bestehe ein Widerspruch
- 7 Streichung der Bedingungen für die Ablehnung von Fracking
- 8 Stellungnahmen zu Grundsatz 8
- 9 Anregungen zur Begründung
- 10 Hinweise, Zustimmung, Einschätzungen

Vorbemerkung zu den Fallgruppen 1 und 2

Die Stellungnahmen in den Fallgruppen 1 und 2 beziehen sich auf das Ziel 4 im Regionalplan-Entwurf:

"Vorhaben der Energiegewinnung, -umwandlung oder des Energietransportes sind zulässig, wenn sie der Umstellung auf erneuerbare Energiequellen dienen oder mit ihr in Einklang stehen und mit den übrigen Zielen der Raumordnung vereinbar sind. Der Schutz lebenswichtiger Ressourcen wie Wasser und Boden genießt strikten Vorrang vor Vorhaben der Energiegewinnung, die diese Ressourcen gefährden oder deren Risiken für diese Ressourcen nicht sicher abschätzbar sind."

Diese Stellungnahmen haben nicht Fracking zum Gegenstand, sondern Aspekte der Energiewende.

Fallgruppe 1

Ziel 4 widerspreche den nationalen Energiezielen

Stellungnahmen:

Ziel 4 mit dem implizierten Ausschluss von Vorhaben fossiler Energieträger widerspreche dem Energieziel der Bundesrepublik Deutschland. Auch fossile Energieprojekte können Elemente der Energiewende sein, die auch in Zukunft auf einen Energiemix, in welcher Zusammensetzung auch immer, angewiesen sein wird.

Beschlussvorschlag:

Der Plan entspricht der Stellungnahme.

Begründung:

Die Formulierung in Ziel 4 schließt neue fossile Energieprojekte nicht aus, wenn sie mit der Energiewende vereinbar sind oder wenn sie z.B. als Übergangstechnologie benötigt werden, wie etwa Gaskraftwerke. Dies gilt sowohl für die Fassung im 12. Entwurf als auch für die in Fallgruppe 7 vorgeschlagene Änderung für Ziel 4.

Fallgruppe 2

Ablehnung von WKA im Wald und generell, weil sie Ressourcen beeinträchtigen

Stellungnahmen:

Wald dürfe nicht reduziert werden für das Konsumgut Energie. Im Gegensatz zu diesem Konsumgut sei Wald Lebensgrundlage. Ferner werde ein stimmiges Konzept zur Energiespeicherung erwartet, bevor Unmengen an Windparks entstehen. Windkraftanlagen würden Umwelt, Lebensqualität und Lebensräume von Tieren zerstören.

Beschlussvorschlag:

Den Stellungnahmen wird nicht entsprochen.

Begründung:

Die Planung von Windkraftanlagen im Wald ist Bestandteil in den Handlungsempfehlungen der hessischen Landesregierung, die Empfehlungen des hessischen Energiegipfels schreiben Standorten im Wald eine entscheidende Rolle zu und der Landesentwicklungsplan schließt nur gesetzlich geschützte Schutz- und Bannwälder aus. Durch Nutzung von Gebieten im Wald lassen sich windhöffigere und häufig ortsfernere Standorte nutzen. Die Flächeninanspruchnahme ist in ihrem Umfang raumordnerisch vertretbar in Abwägung mit dem Nutzen einer möglichst effektiven Gewinnung regenerativer Energie. Aufgrund der angewendeten Kriterien bei der Festlegung der Gebiete können die befürchteten Auswirkungen über kleinräumige Auswirkungen hinaus ausgeschlossen werden.

Vorbemerkung zu den Fallgruppen 3 bis 7

Die Fallgruppen 3 bis 8 haben Bezug zu dem Ziel 5 im Regionalplan-Entwurf 1. Offenlegung:

"Die Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen durch Fracking sind bis zum Vorliegen sicherer Erkenntnisse über mögliche Auswirkungen solcher Vorhaben innerhalb der Planungsregion und einer Neufassung des Bundesbergbaugesetzes zu Vorhaben dieser Art im gesamten Plangebiet nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar."

Fallgruppe 3

Ablehnung von Fracking oder Zustimmung zur Ablehnung im RPN

Stellungnahmen:

Ein großer Teil der Einwender hat seine Ablehnung von Fracking zum Ausdruck gebracht oder den ablehnenden Aussagen des Regionalplan-Entwurfs zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Plan entspricht der Stellungnahme.

Begründung:

Die Stellungnahmen dieser Fallgruppe stimmen mit dem Regionalplan-Entwurf überein. Dies gilt sowohl für die den ersten Entwurf als auch in Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen für die 2. Offenlegung. Die mit dieser Beschlussvorlage vorgeschlagene Überarbeitung der Aussagen im RPN-Entwurf zum Fracking dient der strukturellen Verbesserung des Textes und der Konzentration auf Aussagen zur Entwicklung der Region. Die inhaltliche Position in Bezug auf Fracking wird dadurch konzentrierter und konzeptioneller, bleibt aber unverändert in dem Ziel Fracking ausschließen.

Fallgruppe 4

Die Risiken seien ausreichend bekannt für eine bedingungslose Ablehnung

Stellungnahmen:

Die vorliegenden Erkenntnisse seien mehr als ausreichend, um Fracking im dicht besiedelten Nordhessen abzulehnen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die entscheidungstragenden Ziele der Regionalversammlung zur Ablehnung der unkonventionellen Gasgewinnung durch Fracking sind:

- die angestrebte Abkehr von fossilen Energieträgern,
- der strikte Vorrang des Schutzes lebenswichtiger Ressourcen wie Wasser und Boden und
- die Vermeidung unverhältnismäßiger Risiken für Raumnutzungen und -funktionen.

Eine exakte Ermittlung der Größe des Restrisikos von Fracking ist für die Verfolgung dieser regionalen Entwicklungsziele nicht entscheidend.

Fallgruppe 5

Es sind auch Entschädigungsregelungen zu fordern

Stellungnahmen:

Zwei Einwander fordern, dass im Regionalplan zusätzlich aufgenommen werden sollte, dass Fracking auch abgelehnt wird, bis sichere Erkenntnisse über Entschädigungsregelungen vorliegen.

Beschlussvorschlag:

Den Stellungnahmen wird nicht entsprochen.

Begründung:

Die Forderung einer Entschädigungsregelung ist bei einer grundsätzlichen Ablehnung von Fracking aufgrund entgegengesetzter Entwicklungsvorstellungen keine sinnvolle Ergänzung der Argumentation. Zudem handelt es sich dabei um eine privatrechtliche Fragestellung, die nicht durch die Planung geregelt ist.

Fallgruppe 6

Es bestehe ein Widerspruch zwischen der Forderung nach sicheren Erkenntnissen, aber gleichzeitiger Ablehnung ihrer Gewinnung

Stellungnahme:

Diese Stellungnahme ist vom HLUG abgegeben worden. Erkundung, z.B. durch Bohrungen, diene dem Erkenntnisgewinn über den geologischen Untergrund. Sowohl bei Erkundungen zur Gewinnung von unkonventionellem Erdgas, als auch zur Gewinnung von tiefer Erdwärme seien

kontrollierte Probefracks notwendig. Es stelle sich die Frage, wie man zu sicheren geologischen Erkenntnissen über mögliche Auswirkungen in der Planungsregion kommen kann, wenn bereits die Erkundung als nicht mit der Raumordnung vereinbar angesehen wird.

In der HLUG-Fracking-Stellungnahme (an das HMUVELV) sei ausgeführt, dass im Zuge von Erkundungsbohrungen mit nachfolgendem Probe-Frack eine Gefährdung des Grundwassers denkbar ist, wenn wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen und Teile der technischen Einrichtung versagen. Auch ein Übertritt von Frac-Flüssigkeit in einen Grundwasserleiter sei möglich, wenn eine vom zu stimulierenden Gesteinskörper ausgehende Wegsamkeit besteht. Die Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Szenarien sei aber als sehr gering zu bewerten, wenn die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen und es die Kenntnis der geologischen Situation erlaubt, Wasserwegsamkeiten sicher auszuschließen. Bei Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Regelungen (Hessische BergVO, GefahrenstoffVO, Wasserhaushaltsgesetz, GrundwasserVO und der SchutzgebietsVO der Wasserschutzgebiete) gingen von Erkundungsbohrungen keine Gefährdungen für das Grundwasser aus.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen. Die Formulierung "bis zum Vorliegen sicherer Erkenntnisse über mögliche Auswirkungen" entfällt.

Begründung:

Der vom HLUG angesprochene Widerspruch in den Regelungen des RPN-Entwurfs ist zutreffend. Daher wird vorgeschlagen die Bedingung "bis zum Vorliegen sicherer Erkenntnisse über mögliche Auswirkungen" zu streichen. Zur Begründung dieses Vorschlags siehe Begründung zu Fallgruppe 4.

Die Ausführungen des HLUG zu den Risiken und den Voraussetzungen zu ihrer vertretbaren Anwendung lassen erkennen, dass es sich um eine mit komplexen und weit reichenden Risiken einhergehende Gewinnungstechnik handelt. Die vorgetragene Argumentation ist daher nicht überzeugend dafür, diese Technik in Nordhessen zur geologischen Erkundung und zur Energiegewinnung anzuwenden.

Im Kontext der angestrebten energetischen Ziele stellt sich die Frage geologischer Tiefenerkundungen zur Ermittlung von Schiefergaspotentialen und ihrer Gewinnungsmöglichkeiten mittels Fracking nicht.

Fallgruppe 7

Streichung der Bedingungen für die Ablehnung von Fracking

Stellungnahmen:

40 Einwender haben die Streichung der Bedingungen "bis zum Vorliegen sicherer Erkenntnisse über mögliche Auswirkungen und einer Neufassung des Bundesbergbaugesetzes" gefordert. Ein kommunaler Einwender zeigt sich irritiert über die Einschränkung und bittet um weitere Information darüber wer entscheidet, wann diese Voraussetzungen erfüllt sind und ob dann eine Änderung des Regionalplans erforderlich ist.

Zur geforderten Streichung der Bedingungen werden folgende Gründe aufgeführt:

Wenn Fracking in der Planungsregion ausgeschlossen werden soll, sollte dies auch in der Formu-

lierung klar ausgedrückt werden. Ferner wird auf die energiepolitischen Ziele im Raumordnungsbericht 2012 verwiesen und Kernaussagen aus dem Gutachten des HLUG für das HMUELV herangezogen: Nur 16,6 % des von der BNK beantragten Aufsuchungsfeldes verfügen überhaupt über ein Schiefergas-Potenzial. Bei Überlagerung des beantragten Aufsuchungsgebietes mit bestehenden Nutzungen und Schutzgebieten fallen im Gesamtgebiet 79 % und im Potenzialraum 65 % der Fläche heraus.

Ein kommunaler Einwender begrüßt die Formulierung des Zieles 5 ausdrücklich, findet den Verweis auf die Neufassung des BBergG ist aber zu ungenau. Es sollte konkret zum Ausdruck gebracht werden, dass eine generelle UVP-Pflicht und eine wasserrechtliche Erlaubnispflicht für die Bohrungen generiert werden soll.

Beschlussvorschlag:

Den Stellungnahmen zur Streichung der Ablehnungsbedingungen wird entsprochen. Das Ziel 5 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Schutz lebenswichtiger Ressourcen wie Wasser und Boden sowie die Vermeidung von unverhältnismäßigen Risiken für die Nutzungen und Funktionen des Raumes genießen strikten Vorrang vor Vorhaben der Energiegewinnung, die diese Ressourcen gefährden oder deren Risiken für diese Ressourcen nicht sicher abschätzbar sind. Die Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen durch Fracking ist ausgeschlossen."

Begründung:

Durch die bisherige Formulierung wird Fracking im gesamten Plangebiet für nicht vereinbar mit den Zielen der Raumordnung erklärt, solange keine sicheren Erkenntnisse vorliegen und das Bundesberggesetz nicht neu gefasst ist. Ziel der Aussage ist es, Fracking in der Planungsregion auszuschließen. Der Ausschluss ist hier von Bedingungen abhängig gemacht, die nicht von der Region bestimmt werden. Deswegen wird vorgeschlagen die Zielformulierung zu ändern und regionale Ziele als Gründe für den Ausschluss aufzuführen.

Mit ihrem Beschluss zum Fracking vom 14.09.2012 hat die Regionalversammlung den strikten Vorrang des Schutzes von Boden und Wasser als regionales Ziel formuliert. Diese Zielstellung ist die Grundlage für die Ablehnung und sollte daher vom bisherigen Ziel 4 in Ziel 5 übernommen werden. Hinzu kommt die Vermeidung unverhältnismäßiger Risiken für die Nutzungen und Funktionen des Raumes. Auch diese sollte strikten Vorrang vor Vorhaben der Energiegewinnung haben, die diese Ressourcen gefährden oder deren Risiken dafür nicht sicher abschätzbar sind. Damit wird eine entwicklungsbezogene Zielstellung aufgebaut das nicht angemessene Verhältnis zwischen nicht ausschließbaren Risiken und erwartetem Nutzen abgewogen und entschieden. Die einschränkenden Bedingungen für die Ablehnung entfallen. Mit dieser Zielstellung wird es auch vermieden, Forderungen an die Gesetzgebung als Regelung der Regionalplanung zu formulieren.

Dieser Beschlussvorschlag hat einen Bezug zu Fallgruppe 7, weil es auf dieser Grundlage folgerichtig ist, auch die Erkundung auszuschließen. Bei dieser Zielstellung kommt es auf die Erkenntnisse aus einer genaueren Erkundung nicht mehr an.

Vorbemerkung zu Fallgruppe 8

Fallgruppe 9 behandelt die Stellungnahme zum Grundsatz 8, Dieser lautet:

"Die Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen durch Fracking ist ausgeschlossen in folgenden Gebieten und in einem Abstand zu diesen, der sich nach der Länge der vorgesehenen Horizontalbohrung zuzüglich der maximalen Risslänge bemisst, mindestens aber 2.500 Meter beträgt: ...

(hier folgt eine detaillierte Auflistung von Gebieten und Infrastrukturen sowie Abstände zu Infrastrukturen)."

Fallgruppe 8

Stellungnahmen zu Grundsatz 8

Stellungnahmen:

Zu dem Grundsatz 8, der Ausschlussgebiete für Fracking und Abstände definiert, haben 8 Einwender Stellungnahmen formuliert. Weitere 40 haben sich der Stellungnahme einer privaten Einwenderin angeschlossen.

Der größere Teil unterstützt die Benennung von Ausschlussgebieten, z.T. werden Ergänzungen/Verschärfungen gefordert wie die Aufnahme der Gebiete für die Landwirtschaft als Ausschluss, ein Mindestabstand von 2.500m auch zu Gebäuden im Außenbereich und größere Abstände zu Vorbehaltsgebieten für Wassergewinnung. In der Sammelstimmungnahme wird gefordert, den Gebietsausschluss nicht als Grundsatz, sondern als Ziel festzulegen.

Das HLOG wirft ein grundsätzliches Problem einer solchen Regelung im Regionalplan auf: außer für die Wasserschutzgebiete seien keine Argumente geliefert, die die Beeinträchtigung der genannten Gebiete an der Oberfläche - z.B. Abbaugelände - begründen, auch der genannte Abstand 2.500 m sei nicht begründet, ebenso sei die Risslänge nicht definiert und begründet, die Rissbegrenzung sei Gegenstand der Probebohrungen und -fracks.

Beschlussvorschlag:

Auf die dezidierte Benennung von Ausschlussgebieten und Abstandsflächen und weiterer detaillierter Regelungen als Grundsatz oder Ziel der Regionalplanung wird verzichtet.

Stattdessen wird im zweiten Ziel zum Fracking aufgenommen der strikte Vorrang für

- den Schutz lebenswichtiger Ressourcen wie Wasser und Boden und
- die Vermeidung von unverhältnismäßigen Risiken für die Nutzungen und Funktionen des Raumes vor Vorhaben der Energiegewinnung, die diese Ressourcen gefährden oder deren Risiken für diese Ressourcen nicht sicher abschätzbar sind.

Der Wortlaut der vorgeschlagenen Zielformulierung steht bereits in dem Beschlussvorschlag zu Fallgruppe 8.

Begründung:

Eine großräumige Benennung von Ausschlussgebieten als Ziel oder Grundsatz lässt sich im aktuellen Kenntnisstand nicht für alle aufgeführten Gebietskategorien begründen. Plausibel wäre dies z.B. für Siedlungsflächen, Wasserschutzkategorien und naturschutzrechtlich geschützte Gebiete. Nicht überzeugend ist dies z.B. bei Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen oder Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerflächen. Möglichst viel Fläche für ausgeschlossen zu erklären, führt nicht zu dem angestrebten Ziel, wenn die Begründung in einer konkreten Fragestellung oder auf der Basis der vorliegenden Informationen nicht aufrecht zu erhalten ist. Ähnliches gilt für das notwendige fachliche Wissen, um Regelungen zu erforderlichen Abständen und Fragen wie Rissbegrenzung zu treffen.

Um dieser Problematik zu entgehen, wird vorgeschlagen, nicht die Ausschlussgebiete festzulegen, sondern die Sicherungs- und Entwicklungsziele. Damit ist der Maßstab klar, mit dem diese Vorhaben gemessen werden. Darüber werden alle Maßnahmen ausgeschlossen, die diese Ziele gefährden. Die vom HLUG im Rahmen seiner Stellungnahme an das HMUELV durchgeführte Flächenermittlung bestätigt die Wirksamkeit der Annahme von Schutzziele als Maßstab – in etwa 80% des Aufsuchungsgebiets „Adler-South“ stehen Raumfunktionen- und -nutzungen entgegen.

Die Regionalplanung hat auch nicht die Aufgabe detaillierte fachliche Anforderungen an mögliche Genehmigungsverfahren zu bestimmen, sondern die Festlegung von räumlichen Entwicklungs- und Sicherungszielen, die in fachlichen Verfahren zu beachten und zu verwirklichen sind.

In der im Regionalplan-Entwurf vorliegenden Begründung zu den Zielen zum Fracking ist zudem auf die Empfindlichkeit und Bedeutung einzelner Raumnutzungen und -funktionen eingegangen. Diese werden vor dem Hintergrund der neueren Erkenntnisse und der Stellungnahmen überprüft und ggf. ergänzt.

Fallgruppe 9

Anregungen zur Begründung

Stellungnahmen:

Eine private Einwenderin, der sich etwa 40 weitere Einwender angeschlossen haben, macht umfassende und detaillierte Vorschläge zur Ergänzung der Begründung.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen.

Begründung:

Bei der Überarbeitung der Begründung werden die Anregungen geprüft. Eine weit über die vorliegende Begründung hinaus gehende Erweiterung ist nicht angestrebt und nicht erforderlich, um die Ziele zur Ablehnung des Frackings zu begründen. Darüber hinaus sollte sich die Begründung an der Regelungstiefe des Regionalplans und seiner Funktion orientieren. Die Ausführungen zum Fracking sollten sich in Art und Umfang nicht wesentlich von den anderen Kapiteln des Regionalplans unterscheiden, die sich auf planungsbezogene Sachverhalte konzentrieren.

In die Überarbeitung der Begründung werden die inzwischen vorliegende Genehmigungsversagung des Aufsuchungsantrages von BNK, die Stellungnahme des HLUG und das Rechtsgutachten Dr. Böhm im Auftrag des HMUELV sowie die Stellungnahme des Sachverständigenrats für Umweltfragen zum Fracking einbezogen.

Fallgruppe10

Hinweise, Zustimmungen, Einschätzungen

Stellungnahmen:

In dieser Fallgruppe sind Stellungnahmen erfasst, wie Hinweise auf erforderliche Untersuchun-

gen in nachfolgenden Verfahren, Zustimmungen, Einschätzungen, die für die regionalplanerische Entscheidung keine Bedeutung haben.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.